

Stellungnahme des VAB zum Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Vorschläge zu Abschnitt 1

Petition 1: Klarstellung zu „Good-Practice-Ansätzen“ in Punkt 1.1 „Einordnung und Ziel des Merkblatts“

Im Merkblatt wird darauf hingewiesen, dass die darin aufgezeigten Grundsätze und Prozesse als sinnvolle Verfahrensweisen zu verstehen seien, an denen sich Unternehmen bei der unternehmensindividuellen Behandlung von Nachhaltigkeitsrisiken orientieren können. Dabei ist die Rede von „Good-Practice-Ansätzen“.

In diesem Zusammenhang sollte insbesondere im Hinblick auf die in weiteren Teilen des Merkblatts erwähnten Pflichten klargestellt werden, dass diverse Vorgaben im Merkblatt im Rahmen einer Prüfung nicht als „Best-Practice-Ansätze“ ausgelegt werden sollen.

Begründung:

Gleich zu Beginn des Merkblattes wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den darin aufgezeigten Grundsätzen und Prozessen um sog. Good-Practice-Ansätze handelt. Aufgrund der in weiteren Teilen des Merkblatts enthaltenen Vorgaben, insbesondere wegen der im gleichen Abschnitt erwähnten Vorgabe einer angemessenen Dokumentation, entsteht aber die Möglichkeit, dass diese im Rahmen einer Prüfung als Best-Practice-Ansätze ausgelegt werden und bei Nichtvorliegen einiger Punkte als „Findings“ notiert werden könnten. Unserer Meinung nach ist daher grundsätzlich klarzustellen, ob und welche Vorgaben dieses Merkblatts im Rahmen einer Prüfung kontrolliert werden können bzw. wie weitreichend die Pflichten jeweils sind.

Petition 2: Klarstellung zum Begriff der „angemessenen Dokumentation“ in Punkt 1.1 „Einordnung und Ziel des Merkblatts“

Im Abschnitt 1.1 „Einordnung und Ziel des Merkblatts“ werden die beaufsichtigten Unternehmen aufgefordert, eine Auseinandersetzung mit den entsprechenden Risiken sicherzustellen und dies in angemessener Weise zu dokumentieren.

Hierzu bedarf es einer Klarstellung, was genau mit einer angemessenen Dokumentation gemeint ist.

Begründung:

Die BaFin weist in Punkt 1.1 darauf hin, dass durch das Merkblatt verbindliche oder aufsichtliche Vorgaben im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken weder abgeschwächt noch erweitert werden würden. Indem jedoch beaufsichtigte Unternehmen aufgefordert werden, eine Auseinandersetzung mit den entsprechenden Risiken sicherzustellen und dies in angemessener Weise zu dokumentieren, wird gegebenenfalls eine zusätzliche Vorgabe geschaffen. Unserer



Meinung nach ist deshalb insbesondere klarzustellen, wie eine solche Pflicht im Rahmen der bereits bestehenden Vorgaben erfüllt werden kann, ohne dass dadurch eine zusätzliche Vorgabe geschaffen wird, die zudem zu zusätzlichen Dokumentationspflichten führen würde.

Petitum 3: Streichung des letzten Halbsatzes von Punkt 1.2 „Sektorübergreifende Anwendung“

Der folgende Halbsatz sollte in Punkt 1.2 „Sektorübergreifende Anwendung“ gestrichen werden: „aufgrund des empfehlenden Charakters dieses Merkblattes ist es allerdings nicht ausgeschlossen, dass auch solche Unternehmen das Merkblatt zur Orientierung heranziehen.“

Begründung:

Im Abschnitt 1.2 „Sektorübergreifende Anwendung“ wird klargestellt, dass das Merkblatt nicht unmittelbar für von der EZB direkt beaufsichtigte bedeutende Institute sowie inländische Zweigniederlassungen von Unternehmen aus dem EU/EWR-Ausland gilt. Das Merkblatt führt jedoch im weiteren Halbsatz aus, dass es aufgrund des empfehlenden Charakters dieses Merkblattes allerdings nicht ausgeschlossen sei, dass auch solche Unternehmen das Merkblatt zur Orientierung heranziehen.

Im Falle der von der EZB beaufsichtigten Institute sollte die BaFin frühzeitig auf die EZB zugehen und dort auf die Erarbeitung von aufsichtlichen Aussagen hinwirken.

Da das Merkblatt zu Nachhaltigkeitsrisiken seine Rechtsgrundlage in § 25a KWG hat, sollte es mangels Anwendbarkeit des § 25a KWG auf inländische Zweigniederlassungen von Unternehmen aus dem EU/EWR-Ausland (Institute nach § 53b KWG) für eben diese nicht gelten. Da die Aufsichtsbehörden in den jeweiligen Herkunftsstaaten spätestens aufgrund der Taxonomieverordnung verpflichtet sein werden, entsprechende Regelungen zu treffen, besteht auch keine Notwendigkeit, dass sich Institute nach § 53b KWG am BaFin-Merkblatt orientieren sollten.

Petitum 4: Beachtung der Proportionalität bei kleineren Instituten in Punkt 1.3 „Proportionalität“

In Punkt 1.3 „Proportionalität“ wird ausgeführt, dass das Proportionalitätsprinzip fordert, dass je nach Bedeutung der Nachhaltigkeitsrisiken für ein Unternehmen entsprechend aufwändigere Strukturen, Prozesse und Methoden geboten sind. Dabei würden jedoch insbesondere weniger komplexe Unternehmen vor große Herausforderungen gestellt. Laut Entwurf sei es erforderlich, dass bisherige Prozesse anzupassen seien und neue, innovative Mess-, Steuerungs- und Risikominderungsinstrumente zu entwickeln seien. Unserer Ansicht nach werden bei diesem Ansatz nicht die Größe und Kapazitäten vor allem kleiner Institute berücksichtigt. Deshalb sollte sich das Proportionalitätsprinzip bezüglich der Strukturen, Prozesse und Methoden auch an der Größe, beispielsweise an der Bilanzsumme der beaufsichtigten Unternehmen orientieren.



Begründung:

Es ist durchaus korrekt, dass Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der häufig fehlenden Datengrundlagen, der vielen zu berücksichtigenden Faktoren und der Vielzahl an Unsicherheiten bezüglich zukünftiger Klima- und Politikszenerarien nur sehr schwer mess- und steuerbar sind und gerade deshalb bisherige Prozesse, Methoden und Risikominderungsinstrumente anzupassen wird.

Diese Herausforderungen stellen jedoch gerade kleine Institute, wie zahlreiche unserer Mitgliedsbanken, vor große Umsetzungsschwierigkeiten. Diese sind personell sehr schlank aufgestellt. Teilweise gibt es Institute, die Ihr Geschäft sowie die damit verbundenen regulatorischen Themen mit weniger als 10 Angestellten abwickeln. Um die geforderten Vorgaben des Merkblatts erfüllen zu können, wäre es wohl für die meisten Institute notwendig, neues Personal einzustellen.

Dies würde die betroffenen Institute vor hohe finanzielle Belastungen stellen, ohne dass ein betriebswirtschaftlich zu rechtfertigender Nutzen auf der Risikoseite entstünde.

Daneben sind wir ebenfalls der Ansicht, dass die Nachhaltigkeitsrisiken auch von der Größe der Institute abhängen. Je kleiner ein Institut, desto kleiner ist auch sein Nachhaltigkeitsrisiko, da auch sein systemrelevanter Einfluss in dieser Hinsicht, beispielsweise gemessen am Investitionsvolumen und der Bilanzsumme, geringer ist. In einigen anderen regulatorischen Anforderungen wird daher bereits jetzt diesem Tatsache Rechnung getragen, indem die Anforderungen je nach Bilanzsumme der Institute abgestuft sind.

Vorschläge zu Abschnitt 2

Petition 1: Keine Gleichstellung von Kreditrisiken mit transitorischen Risiken in Punkt 2.7 i) „Übersetzung in bekannte Risikoarten“

In Punkt 2.7 i) „Übersetzung in bekannte Risikoarten“ wird anhand eines Beispiels von Krediten für Zulieferer von Teilen für Verbrennungsmotoren aufgezeigt, wie sich das transitorische Risiko in die bekannte Risikoart „Kreditrisiko“ übersetzen lässt.

Wir sind der Meinung, dass es keine Gleichstellung von Kreditrisiken und transitorischen Risiken geben darf.

Begründung:

Wir sind der Ansicht, dass dies keine Frage von Kreditrisiken, sondern vielmehr eine Frage der Geschäftsstrategie ist. Tätigkeiten des Gesetzgebers sind nämlich nicht vorhersehbar und dürfen aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit auch nicht in vorauseilendem Gehorsam antizipiert werden. Bei Entscheidungen, wie sie im vorliegenden Beispiel geschildert werden, handelt es sich hauptsächlich um politische Entscheidungen, die je nach politischer Verantwortlichkeit variieren können. Würde man dies zu antizipieren versuchen, würden rechtlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlungen zum Nachteil bestimmter Kreditnehmer auftreten, sowohl bei der Verfügbarkeit als auch der Bepreisung von Krediten.



Die Berücksichtigung solcher zukünftigen Entscheidungen des Gesetzgebers darf folglich keine Frage des Kreditrisikos sein, sondern vielmehr eine der Geschäftsstrategie. In den Unternehmen sind die Prognose solcher Entscheidungen bereits jetzt schon zentraler Aspekt der Geschäftsstrategie.

Petition 2: Streichung von Punkt 2.7 iii) „Liquiditätsrisiko“

In Punkt 2.7 iii) „Liquiditätsrisiko“ wird als Beispiel für das Liquiditätsrisiko der Fall geschildert, in dem nach einer großen Überflutung zehntausende Kunden Geld von ihren Konten bei regional tätigen Kreditinstituten abziehen, um die Schadensbeseitigung zu finanzieren. Dadurch müssten Kreditinstitute in hohem Maße Aktiva veräußern.

Wir sind der Ansicht, dass dieser Punkt 2.7 iii) „Liquiditätsrisiko“ gestrichen werden sollte.

Begründung:

Wir sind der Meinung, dass eine Streichung erforderlich ist, da die geschilderte Situation völlig unrealistisch ist. Im Falle solcher Katastrophen bleiben die Zahlungssysteme weiterhin intakt. Es ist nicht davon auszugehen, dass es zu massiven Bargeldabhebungen kommen wird. Die Kunden der Kreditinstitute werden die von Ihnen mit der Schadensbeseitigung beauftragten Unternehmen beispielsweise durch Überweisungen bezahlen können. Dringende Einkäufe von Materialien zur Behebung von Schäden werden ebenfalls mittels Geldkarte oder Kreditkarte getätigt werden können.

Vorschläge zu Abschnitt 4

Petition 1: Klarstellung zu Nachhaltigkeitsrisiken bei Vergütungssystemen in Punkt 4.4 „Vorbildfunktion“

In Punkt 4.4 „Vorbildfunktion“ wird vorgeschlagen, die vorhandenen Vergütungssysteme mit einem angemessenen Management der Nachhaltigkeitsrisiken in Einklang zu bringen, damit die Geschäftsleitung ihrer Vorbildfunktion gerecht wird. Wir bitten hier daher um Klarstellung, welche Maßnahmen im Bereich der Vergütungssysteme konkret zielführend wären.

Begründung:

Es ist selbstverständlich, dass gerade die Geschäftsführung als Vorbild dabei dienen sollte, das Thema „Nachhaltigkeit“ im Unternehmen zu etablieren. Die Ausstrahlungswirkung auf die Mitarbeiter ist insbesondere in diesem Bereich nicht zu unterschätzen und entscheidend für den Erfolg der Nachhaltigkeitsbestrebungen. Daher ist es für die Unternehmen von großem Interesse, auch im Hinblick auf die Prüfung, zu wissen, wie genau Vergütungssysteme mit einem angemessenen Management der Nachhaltigkeitsrisiken zu vereinbaren sind. Fraglich ist, ob in diesem Kontext bestimmte Modelle und Mechanismen vorzuweisen sind. Zahlreiche Fragen stellen sich: Könnte es, um diese Anforderung zu erfüllen, zielführend sein, beispielsweise Boni daran zu knüpfen, ob die Geschäftsleitung ein bestimmtes Maß an Engagement in Richtung Nachhaltigkeit dargelegt hat? Oder geht es dabei um die Erreichung von bestimmten Zielen im

Rahmen der Nachhaltigkeitsförderung? Denkbar ist auch, dass man Boni nur in Form bestimmter Aktien im Bereich nachhaltiger Investitionen gewährt. An was genau soll angeknüpft werden: Soll die Vergütung eine Reaktion auf Tätigkeiten im Sinne der Nachhaltigkeit sein oder soll die Vergütung in einer dem Ziel der Nachhaltigkeit entsprechenden Form gewährt werden? Denkbar sind in diesem Bereich sehr viele Modelle. Es wäre daher wichtig klarzustellen, was genau gefordert wird, um die Anforderung zu erfüllen.

Vorschläge zu Abschnitt 5

Petitem 1: Beachtung der Proportionalität im Falle kleiner Institute in Punkt 5.4 „Ressourcen“

In Punkt 5.4 „Ressourcen“ wird empfohlen, zur Behandlung von Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagementsystem ausreichend Ressourcen sicherzustellen. Hierzu sei eine ausreichende Qualifizierung sicherzustellen, oder sogar die Verstärkung bestehender Governance-Funktionen durch Experten, oder die Einrichtung einer separaten Nachhaltigkeitseinheit empfohlen.

Unserer Ansicht nach sollte hierbei gleichfalls die Proportionalität für kleine Institute beachtet werden.

Begründung:

Wie bereits unter Petitem 3 bei den Vorschlägen zu Abschnitt 1 erläutert, verfügen viele kleine Institute nur über sehr wenig Personal. Oftmals ist es so, dass eine Person für mehrere Bereiche zuständig ist und daher ein sehr breites Spektrum an Themen abdecken muss. Um die regulatorischen Anforderungen der jeweiligen Bereiche zu erfüllen, wird stets eine ausreichende Weiterbildung auf den jeweiligen Gebieten verlangt. Würde nun das Thema Nachhaltigkeit zusätzlich in dem geforderten Ausmaß sowie der Qualifizierung hinzukommen, würden viele Mitarbeiter an Ihre Belastungsgrenze gebracht.

Wir schlagen vor, dass die entsprechende Qualifizierung durch Selbstbefassung der entsprechenden Mitarbeiter erfolgen sollte. Schließlich handelt es sich bei den Nachhaltigkeitsthemen um eine völlig neue Materie für die es nicht zuletzt wegen fehlender Regulierung, wie der Taxonomieverordnung, noch keine ausreichenden Schulungsmöglichkeiten gibt.

Auch die Einstellung von Experten auf diesem Gebiet oder die Einrichtung separater Nachhaltigkeitseinheiten würde unverhältnismäßigen Aufwand und Kosten bei den Instituten verursachen.

Wie bereits schon in Petitem 4 bei den Vorschlägen zu Abschnitt 1 erläutert, sind wir daher der Ansicht, dass bei diesen Anforderungen das Proportionalitätsprinzip beachtet werden sollte. Je kleiner ein Institut, desto kleiner ist auch sein Nachhaltigkeitsrisiko. Damit sollten auch die personellen Anforderungen entsprechend dem Risiko gemindert werden.

Petitem 2: Beachtung der Proportionalität im Falle kleiner Institute in Punkt 5.8.3 „Risikokontrolling-Funktion“

In Punkt 5.8.3 „Risikokontrolling-Funktion“ wird empfohlen, die Qualifikation der für die Risikocontrolling-Funktion verantwortlichen Person sicherzustellen, bzw. empfohlen, entsprechende Experten einzustellen.

Wir sind der Meinung, dass auch in diesem Punkt der Aspekt der Proportionalität gewahrt werden sollte.

Begründung:

In diesem Punkt gilt das gleiche, wie im vorherigem Petitem 1 dargelegt. In kleinen Instituten sind auch die die Risikocontrolling-Funktion bekleidenden Personen stark ausgelastet, sodass eine Mehrbelastung oder gar weitere Qualifizierung im Bereich Nachhaltigkeitsrisiken zu einer Überlastung führen könnte.

Wie schon im vorangegangenen Petitem sind wir auch hier der Ansicht, dass die Qualifizierung auch durch die Selbstbefassung der jeweiligen Mitarbeiter erfolgen sollte. mangels Schulungsanbieter auf dem Markt.

Auch die Einstellung von Experten würde nicht im Verhältnis zu den von einem kleinen Institut ausgehenden Nachhaltigkeitsrisiken stehen. Daher bitte wir auch in diesem Punkt darum, die personellen Anforderungen von der Größe des Instituts abhängig zu machen.

Vorschläge zu Abschnitt 6

Petitem 1: Klarstellung des Begriffs „ausreichende Kenntnisse“ in Punkt 6.1.1 „Allgemeine Anforderungen an die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Risikoidentifikations-, -steuerungs- und -controllingprozesse“

In Punkt 6.1.1 „Allgemeine Anforderungen an die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Risikoidentifikations-, -steuerungs- und -controllingprozesse“ wird gefordert, dass die in diesem Bereich involvierten Mitarbeiter über ausreichende Kenntnisse verfügen. Wir bitten daher um Klarstellung des Begriffs „ausreichende Kenntnisse“.

Begründung:

Wir begrüßen es, dass im Bereich der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Risikoidentifikations-, -steuerungs- und -controllingprozesse, gerade im Hinblick auf die Problematik, welche in den Vorschlägen zu Abschnitt 5 erwähnt wurde, die Einstellung von „Nachhaltigkeits-Experten“ nicht gefordert wird.

Dennoch bitten wir um Klarstellung, was genau unter dem Begriff „ausreichende Kenntnisse“ zu verstehen ist. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf zu erwartende Prüfungen durch den Wirtschaftsprüfer.

Eine Selbstbefassung der entsprechenden Mitarbeiter sollte, aus oben genannten Gründen, als Qualifizierung ausreichen.

Vorschläge zu Abschnitt 7

Petium 1: Klarstellung über die Notwendigkeit des Nachweises von Stresstests in Abschnitt 7 „Risikomanagement: Stresstests einschließlich Szenarioanalysen“

In Abschnitt 7 „Risikomanagement: Stresstests einschließlich Szenarioanalysen“ werden die beaufsichtigten Unternehmen aufgefordert zu prüfen, ob die bestehenden unternehmensindividuellen Nachhaltigkeitsrisiken in geeigneter Weise in Stresstests abgebildet werden bzw. hierfür neue oder modifizierte Stresstests zu erstellen sind.

Diese Stresstests sollten keine verpflichtende Vorgabe sein.

Begründung:

Mit Hilfe der Stresstests sollen wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken abgebildet werden. Wir sind der Ansicht, dass die Durchführung dieser Stresstests infolgedessen nicht verpflichtend sein darf, da, wie bereits in den Petiten zu Abschnitt 1 erläutert, schon in Punkt 1.1 im letzten Absatz des Merkblattes klargestellt wird, dass gesetzliche oder aufsichtliche Vorgaben im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken durch das Merkblatt nicht erweitert werden sollen. Dies wäre bei einer Verpflichtung der Unternehmen zu Nachhaltigkeitsstresstests jedoch der Fall, da es sich eindeutig um eine neue Vorgabe handeln würde. Allenfalls könnte erwogen werden, die wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken eines Institute im Rahmen des existierenden Stresstest-Rahmenwerks mit zu berücksichtigen.

Vorschläge zu Abschnitt 8

Petium 1: Streichung des Abschnitts 8 „Auslagerung/Ausgliederung“

In Abschnitts 8 „Auslagerung/Ausgliederung“ wird verlangt, dass der Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken auch im Bereich von Auslagerungen beachtet und angemessen einbezogen werden sollte. Wir sind der Ansicht, dass dieser Abschnitt gänzlich gestrichen werden sollte.

Begründung:

Das Streichungsverlangen ergibt sich zum einen daraus, dass mit der Pflicht zur Beachtung von Nachhaltigkeitsrisiken im Bereich der Auslagerung eine Erweiterung der Pflichten der Unternehmen stattfindet, die wie zuvor erwähnt in Abschnitt 1 des Merkblattes ja gerade nicht erfolgen sollte. Das Thema Auslagerungen ist regulatorisch sehr komplex und wurde durch die Veröffentlichung der „EBA-Guidelines on Outsourcing Arrangements“ kürzlich weiter präzisiert.

Fraglich ist deshalb, ob bei einem der regulatorischen Vorgaben in diesem Bereich entsprechenden Outsourcing, es trotzdem zu einem Finding durch den Wirtschaftsprüfer kommen



würde, wenn das Thema der Nachhaltigkeit dabei nicht beachtet wurde. Dies würde nämlich zu der unerwünschten Ausweitung von Pflichten führen.

Schließlich ist die Beachtung der Nachhaltigkeitsrisiken im Bereich des Outsourcings nur sehr schwer darstellbar, da dadurch in Geschäftsbereiche Dritter eingegriffen würde. Eine dennoch betriebene Kontrolle der Geschäftstätigkeit Dritter durch die beaufsichtigten Unternehmen würde einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten und wäre schlussendlich trotzdem nicht vollständig möglich.

Trotz allem Interesse an einer nachhaltigen Tätigkeit sollte sich diese primär im Kern auf die beaufsichtigten Unternehmen beschränken.

Die EBA-Guidelines enthalten im Übrigen schon Vorgaben zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit beim Outsourcing. Das kann und sollte 1:1 umgesetzt werden, jedoch halten wir weitergehende Anforderungen halten wir aus den genannten Gründen für nicht opportun.

Vorschlag zur Umsetzungsfrist

Petition: Einfügen einer Umsetzungsfrist von mindestens 12 Monaten

Das Merkblatt sollte erst nach einer Umsetzungsfrist von mindestens 12 Monaten nach Veröffentlichung anwendbar sein, so es denn vor der Taxonomieverordnung der EU-Kommission überhaupt erlassen wird.

Begründung:

Wie bereits erwähnt befassen sich die meisten Institute bereits jetzt schon mit Nachhaltigkeitsthemen in ihren Arbeitsabläufen. Dennoch stellen die in dem Merkblatt gestellten Anforderungen die Institute vor eine große Herausforderung. Angesichts der Vorgaben bezüglich der Qualifizierung der Mitarbeiter im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken, der eventuellen Neueinstellung von Experten auf diesem Gebiet, der Erstellung von entsprechenden Modellen und Abläufen sowie der gesamten Implementierung der neue Prozesse in die bisherigen Systeme wird einige Vorbereitungszeit notwendig sein. Die meisten Institute werden entsprechende Umsetzungsprojekte aufsetzen müssen.

Um all den neuen Anforderungen nachkommen zu können sollte das Merkblatt daher erst nach einer Umsetzungsfrist von mindestens 12 Monaten nach seiner Veröffentlichung anwendbar sein.